

SENN Werkvertrags-Bedingungen 2025

Kurzportrait

Wir, ein Familienbetrieb in der zweiten Generation, bürgen nun schon seit dem 2. April 1969 also seit über 55 Jahren für qualitativ hochwertige, optisch ansprechende, äusserst dauerhafte und termingerechte Ausführungen.

Sanierungen, Renovationen, Schadenbehebungen wie auch Reparaturen und Unterhaltsarbeiten sind unsere tägliche Herausforderung.

Auf Bestellung bzw. im Auftrag planen und erledigen wir selbstverständlich auch sehr gerne und engagiert Spengler- und Flachdacharbeiten an Bauten.

Ständige Weiterentwicklungen in allen Bereichen haben unseren Betrieb in der Region bekannt gemacht.

Diesen Ruf beizubehalten und weiter zu verbreiten ist unser Ziel. Dieses werden wir mit der gesamten uns zur Verfügung stehenden Kraft verfolgen.

Die Firma wird von Mitarbeitern getragen, die bereit sind die Betriebsphilosophie zu vertreten und nach dem Motto zu arbeiten.

**„Seit über 55 Jahren kompetent, fair und stets bestrebt, Bestes zu leisten.“
„Wo Qualität, Persönlichkeit und Zuverlässigkeit zählt!“**

Wir sind immer bestrebt jeden Auftrag fair, im Sinne unserer geschätzten Kundschaft und des Objektes abzuwickeln.

Dieser Grundsatz wurde auch bei der Erstellung der allgemein gültigen Bedingungen berücksichtigt. Diese sollen ein gegenseitiges Vertragsverhältnis ermöglichen, einen klaren und reibungslosen Arbeitsablauf garantieren.

Überall wo gearbeitet wird können sich Fehler einschleichen und Unfälle ereignen.

Durch vorausschauendes, rücksichtsvolles und nachhaltiges Verhalten konnten diese glücklicher Weise weitestgehend werden.

Dies wird auch unsere zukünftige Herausforderung bleiben!

Allgemeine und spezielle Bedingungen

Allgemeine Bedingungen

Als Grundlage für die Übertragung und Ausführung von Arbeiten gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- die am Ort der Bauausführung gültigen baugesetzlichen Bestimmungen von Kanton, Gemeinde, Werken, Bau- und Feuerpolizei, SUVA und Strasseninspektorat.
- Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche.
- Die allgemeinen Bedingungen und Empfehlungen für Hochbauarbeiten des **SIA** sowie die Branchenspezifischen Bedingungen, Normen und Vergütungsregelungen des SIA (**S**chweizerischer **I**ngenieur- und **A**rchitekten-Verein) insbesondere Norm Nr. 118/232, 232/1, 232/2, 118/271, 271.
- Die Bedingungen des schweizerischen Obligationen Rechtes.
- Die „speziellen Bedingungen“ unserer Unternehmung die nachfolgend erläutert werden.

Spezielle Bedingungen

Angebote anlässlich Fremdplanung

Angebote, die auf bauseitig erstellten Leistungsverzeichnissen (Branchen Normpositionen NPK) basieren sind ohne spezielle Erwähnung selbstverständlich kostenlos. Für erhaltene Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen können wir jedoch keine Gewähr bezüglich Normen Konformität, Machbarkeit und Kostenwahrheit übernehmen.

Da wir fachtechnisch korrekte bzw. funktionsfähige, nachhaltige Lösungen anstreben, unsere Erfahrung über ein gewisses Mass an Mitgestaltung einbringen, sowie spekulatives Potential ausschliessen möchten, behalten wir uns vor an fremdgeplanten oder nicht NPK basierten Ausschreibungen, nicht teilzunehmen.

Angebote anlässlich Eigenplanung

Um Objektbezogene, einwandfrei funktionierende Ausführungen und machbare Lösungen zu entwickeln, sowie verlässliche Kostangaben zu prognostizieren, bedarf es vorgängiger aufwändiger Planungsarbeiten.

Bestandsaufnahmen, Detaillösungen gestalten, Zufahrten und Installationsplätze mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen bestimmen, Ausmassberechnungen erstellen, Arbeitsabläufe festlegen, Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen erarbeiten und dgl. bilden die Grundlage für erfolgsversprechende Vorhaben.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich diese auf visuelle Beurteilungen stützen und daher keine Gewähr für deren Vollständigkeit übernommen werden kann.

Unsere Angebote enthalten aus Gründen der effektiven Bewertbarkeit keinerlei Reserven.

Erfahrungsgemäss sind diese so ausgelegt, dass Mehraufwendungen (ausser Bestandsänderungen), ohne spezielle Erwähnung, weitgehend ausgeschlossen werden können.

Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnissen und Detailpläne werden als geistiges Eigentum und Objekt bezogen betrachtet. Diese dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung nicht vervielfältigt, kopiert und zur Weiterverarbeitung an Drittunternehmer übergeben werden.

Das zur Verfügung stellen der Unterlagen untersteht dem Urheberrecht und erfordert eine ausdrückliche Zustimmung des Erstellers.

Die zur Offert Stellung notwendigen Planungsaufwendungen sind grundsätzlich zu honorieren bzw. zu vergüten (Honorarordnung SIA 108).

- Bedarf es einer umfangreicheren Planung kann die Vergütung der Planungskosten vereinbart werden.
Diese gelten mit der Bezahlung als abgegolten.
- Erfolgt anlässlich des Angebotes ein Auftrag so gilt der Planungsaufwand bei uns als abgegolten.
- Wird anlässlich des Angebotes mit vergüteter Planung unser Unternehmen mit der Ausführung beauftragt so werden die vergüteten Planungskosten mit der Schlussrechnung rückvergütet bzw. verrechnet.
- Werden diese Unterlagen, ohne Rücksprache mit uns, als Ausschreibung verwendet, vervielfältigt, kopiert und zur Weiterverarbeitung an Drittunternehmer übergeben, erlauben wir uns die Planungsarbeiten zu verrechnen.
Diese werden pauschal in der Höhe von 2% des Angebot-Bruttobetrages verrechnet.

Gültigkeit der Angebote

Unsere Angebote sind 60 Tage gültig.

Besondere Abklärungen/Probeöffnungen

Weitergehende Abklärungen zur genauen Bestimmung bestehender Bauteilkonstruktionen, Schichtaufbauten, Materialien und deren Zustand mittels Probeöffnungen und dergleichen sowie Nachweise über Gebrauchstauglichkeit und Tragfähigkeiten sind in den Planungskosten nicht enthalten, diese werden zusätzlich nach Aufwand ausgeführt und nach Ergebnis abgerechnet.

Bestellung

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller unsere allgemeinen und speziellen Bedingungen an. Wir sind überzeugt jede Bestellung prompt und zur vollsten Zufriedenheit des Bestellers zu erledigen.

Bauseitige Leistungen

Die Kosten des Verbrauchs von Strom, Gas und Wasser etc., für die zur Ausführung unserer Arbeiten nötige Energie, trägt die Bauherrschaft.

Arbeits- und Schutzgerüste gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV), sind vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung zu stellen oder separat zu vergüten.

Fristen und Termine

Unser Ziel ist es die Bauherrschaft termingerecht und prompt zu beliefern. Um die angestrebte Qualität und die uneingeschränkte Nutzbarkeit unserer Arbeiten zu erreichen, sind wir vielfach auf geeignete Wetterbedingungen und Temperaturen über 5° Celsius angewiesen. Die Einhaltung von Verlege- und Einbauanweisungen unserer Lieferanten sind vorrangig und dürfen keinesfalls missachtet werden.

Konventional-Strafklauseln können keine Vereinbarung werden.

Abfallentsorgung

Im Sinne des Umweltschutzes wird der Bauschutt bei allfälligen Abbrucharbeiten durch unsere Mitarbeiter auf der Baustelle oder im Werk getrennt sortiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand oder zu den offerierten Einheitspreisen. Selbstverständlich werden allfällige Verpackungsmaterialien auf unsere Kosten und ebenfalls fachgerecht entsorgt.

Eine Beteiligung an den Entsorgungskosten von Drittunternehmen ist nicht vorgesehen.

Allgemeine Abzüge

Aufwände für diverse Versicherungen, Baureinigungen, Energie-, Wasser- und Entsorgungskosten etc. sind in unseren Kalkulationen keine enthalten. Daher können ohne spezielle Vereinbarungen keine derartigen Abzüge geltend gemacht werden.

Versicherung

Unser Qualitätsbewusstsein ermöglichte uns eine in ihrer Höhe ungewöhnliche Betriebshaftpflicht Versicherung für das Baugewerbe abzuschliessen. Die Police Nr. 15.401.838 der AXA Winterthur garantiert für die Garantiesumme von Fr. 10 000 000. — pro Ereignis und pro Versicherungsjahr (Einmalgarantie) für Personen- und Sachschäden zusammen.

Garantie

Wir leisten dem Auftraggeber für die sach- und fachgemässe Ausführung und die Mängelfreiheit unserer Arbeit und der von uns gelieferten Materialien volle Garantie gemäss den Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des SIA, Norm 118. Die Garantie- und Gewährleistungsansprüche dauern 2 Jahre und verjähren binnen 5 Jahren nach der Abnahme, vorbehaltlich der Vertragserfüllung des Bestellers.

Ausnahmen gelten für Reparaturen oder spezielle Apparateile, z.B. Motoren von Oberlichtkuppeln etc., die vom Hersteller mit kleineren Garantiefrieten ausgestattet wurden.

Verrechnungsansätze ab 2025 für Arbeiten nach Aufwand

Meister/Polier CHF 118.00 per Stunde

8 3 3 0 P f ä f f i k o n Z H

Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Offerte bzw. Rechnung vermerkten Zahlungskonditionen und Fristen.
Nicht Vertragsgemässe Zahlungen von Schlussrechnungen haben den sofortigen Garantieablauf zur Folge. Weiter bleibt dem Gläubiger die Verrechnung von handelsüblichen Verzugszinsen vorbehalten.
Nicht gerechtfertigte Skonto Abzüge werden nachgefordert.

Zahlungskonditionen

Aufträge bis CHF 1000.00 - netto nach Rechnungsstellung
Aufträge ab CHF 1001.00 - gewähren wir 2% Rabatt
Aufträge ab CHF 20'000.00 - 30% zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginnes nach Rechnungsstellung, als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten (Anzahlung 30% wird separat Vereinbart)
- weitere Teilzahlungen (Akonto) können gemäss SIA bis zu 90% der bereits erbrachten Leistungen im Laufe der Arbeitsausführung gefordert werden
- gewähren wir 2% Rabatt gemäss Schluss-Rechnungsstellung

Zahlungsfristen

Anzahlungen und Akontorechnungen - innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung, netto
Schlussrechnungen ab CHF 1001.00 - innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, abzüglich 2% Skonto

Mehrwertsteuer

Unsere Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen und aufgerechnet.

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8330 Pfäffikon ZH.

Wir möchten uns herzlich für Ihr Interesse an unserem Betrieb und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Senn Spenglerei GmbH